



## BESCHLUSS

Das Oberlandesgericht Linz als Rekursgericht hat durch Senatspräsident Dr. Ewald Greslehner als Vorsitzenden sowie Dr. Sabine Plöckinger und Mag. Bernhard Telfser in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch die Poduschka Anwaltsgesellschaft mbH in Linz, gegen die beklagte Partei **Volkswagen AG HRB 100484**, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg, Deutschland, vertreten durch Freshfields Bruckhaus Deringer LLP in Wien, wegen EUR 2.877.436,00 und Feststellung (EUR 233.000,00), über den Rekurs der klagenden Partei gegen den Beschluss des Landesgerichtes Wels vom 18. März 2019, 5 Cg 98/18p-12, in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen:

Der Rekurs wegen Nichtigkeit wird verworfen.

Im Übrigen wird dem Rekurs Folge gegeben.

Der angefochtene Beschluss, der in seinem Punkt 1. als unangefochten unberührt bleibt, wird in seinen Punkten 2., 3. und 4. dahin abgeändert, dass Punkt 4. ersatzlos entfällt und die Punkte 2. und 3. wie folgt zu lauten haben:

„2. Die von der beklagten Partei erhobene Einrede der internationalen und örtlichen Unzuständigkeit wird verworfen.

3. Die erstinstanzlichen Kosten des Zwischenstreites sind weitere Verfahrenskosten (§ 52 ZPO).“

Die beklagte Partei hat der klagenden Partei binnen 14 Tagen die mit EUR 7.074,19 (darin EUR 1.179,03 USt) bestimmten Kosten des Rekursverfahrens zu ersetzen.

Der Wert des Entscheidungsgegenstandes übersteigt insgesamt EUR 30.000,00.

Der ordentliche Revisionsrekurs ist zulässig.

**BEGRÜNDUNG:**

Die klagende Partei ist ein Verein mit Klageberechtigung gemäß § 29 KSchG und macht stellvertretend für 515 Verbraucher als (zum Teil ehemalige) Eigentümer von Fahrzeugen der Marken VW, Audi, Seat, Skoda Ansprüche im Kontext mit „VW-Abgasmanipulationen“ geltend. Es liegt eine objektive Klagenhäufung nach § 227 ZPO vor. Die klagende Partei macht nicht ihr originär zustehende Ansprüche geltend. Vielmehr stehen die Ansprüche originär den zahlreichen Verbrauchern zu und wurden diese der klagenden Partei zur gerichtlichen Geltendmachung iSd § 502 Abs 5 Z 3 ZPO abgetreten.

Die klagende Partei begehrt Zahlung von EUR 2,877.436,00 sowie die Feststellung der Haftung der beklagten Partei für sämtliche weiteren Schäden, die daraus resultieren, dass die beklagte Partei eine „Abgasmanipulationsssoftware“ in die jeweiligen Fahrzeuge eingebaut habe. Sie brachte dazu im Wesentlichen vor, dass die beklagte Partei durch Einbau der Manipulationssoftware schadensstiftende, unerlaubte Handlungen gesetzt habe. Art 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO eröffne der beklagten Partei den besonderen Gerichtsstand vor dem Gericht jenes Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten sei oder einzutreten drohe. In Betracht kämen der Handlungs- oder Erfolgsort. Als Erfolgsort gelte jener Ort, an dem sich die Schädigung zuerst auswirke. Sämtliche Verbraucher hätten ihre Fahrzeuge in Österreich gekauft und im Sprengel des angerufenen Erstgerichtes übernommen. Mangels Abschlusses eines Kaufvertrages und Übergabe der Fahrzeuge in Deutschland habe den Verbrauchern dort noch kein Schaden entstehen können. Der Primärschaden sei frühestens mit Kauf und Übergabe an die Käufer eingetreten.

Die beklagte Partei erhob die Einrede der örtlichen und internationalen Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts. Die Voraussetzungen für eine Zuständigkeit nach Art 7 Nr. 2 EuGVVO lägen nicht vor. Der Handlungsort sei dort, wo der Motor entwickelt und die Software aufgespielt worden sei, in Deutschland. Für den Erfolgsort sei einzig der Ort der ersten Rechtsgutsverletzung entscheidend. Auf einen damit einhergehenden Folgeschaden komme es nicht an.

Mit dem angefochtenen Beschluss sprach das Erstgericht aus, dass die inländische Gerichtsbarkeit fehle und das Landesgericht Wels örtlich unzuständig sei. Es wies die Klage zurück und verpflichtete die klagende Partei zum Prozesskostenersatz. Es begründete seine Entscheidung damit, dass es bei reinen Vermögensschäden keinen Erfolgsort iS des Art 7 Nr. 2 EuGVVO gebe. Eine Anknüpfung der Zuständigkeit an den Ort der Übergabe des Fahrzeugs an den Käufer sei rechtlich jedenfalls unrichtig, weil ignoriert werde, dass der Schaden zunächst beim österreichischen Generalimporteur eingetreten sei. Der Schaden des Endabnehmers sei nur ein Sekundärschaden. Bei Verortung des Schadens im Fahrzeug sei nur der Ersterwerb maßgeblich. Der Handlungsort liege am Sitz der beklagten Partei.

Dagegen richtet sich der Rekurs der klagenden Partei wegen Nichtigkeit, Mangelhaftigkeit des Verfahrens, unrichtiger Tatsachenfeststellung infolge unrichtiger Beweiswürdigung und unrichtiger rechtlicher Beurteilung einschließlich einer Bekämpfung im Kostenpunkt mit dem Antrag, den angefochtenen Beschluss im Sinne einer Verwerfung der Unzuständigkeitseinrede abzuändern; in eventu aufzuheben und der beklagten Partei den Kostenersatz aufzutragen.

Die beklagte Partei begehrt in ihrer Rekursbeantwortung dem Rekurs nicht Folge zu geben.

Der Rekurs wegen Nichtigkeit wird verworfen. Im Übrigen ist der Rekurs berechtigt.

Welcher Nichtigkeitsgrund im Sinne des § 477 ZPO vorliegen sollte, führt die klagende Partei in ihrem Rechtsmittel nicht aus. Ein Nichtigkeitsgrund ist auch von Amts wegen nicht erkennbar.

Soweit der Rekurs auf die sachliche Zuständigkeit Bezug nimmt, ist darauf hinzuweisen, dass diese nicht Gegenstand des erstinstanzlichen Beschlusses war, weshalb eine Stellungnahme dazu unterbleiben kann. Da der Rekurs bereits aus rechtlichen Erwägungen berechtigt ist, ist auf die übrigen Rekursgründe nicht weiter einzugehen.

Rechtlich schließt sich das Berufungsgericht im Wesentlichen der Entscheidung des OLG Linz zu 1 R 51/19d an:

Nach Art 7 Nr. 2 EuGVVO (entspricht Art 7 Nr. 2 Brüssel I a VO) kann eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden, wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, und zwar vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder eintreten droht.

Dass eine Klage „aus unerlaubter Handlung“ vorliegt, also gegen die beklagte Partei eine Schadenshaftung geltend gemacht wird, die nicht an einen zwischen der klagenden Partei oder jenen Verbrauchern, welche ihre Ansprüche an die klagende Partei abgetreten haben und der beklagten Partei bestehenden Vertrag anknüpft (RIS-Justiz RS0109739, RS0115357), ist nicht strittig. Zu prüfen bleibt damit die Lokalisierung des „Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist“. Diese Formulierung ist nach der Rechtsprechung des EuGH vertragsautonom dahin auszulegen, dass sie sowohl den Handlungsort (das ist der Ort des dem Schaden zugrunde liegenden ursächlichen Geschehens, also der Ort, an dem der Schädiger tatsächlich gehandelt hat oder hätte handeln müssen) als auch den Erfolgsort (das ist der Ort, an dem die schädigenden Auswirkungen des haftungsauslösenden Ereignisses zu Lasten des Betroffenen eintreten) umfasst. Fallen diese Orte auseinander (Distanzdelikt),

kann die klagende Partei zwischen dem Handlungsort und dem Erfolgsort als Anknüpfungspunkt für die Zuständigkeit wählen (RIS-Justiz RS0115357, RS0119142).

Der Handlungsort scheidet im vorliegenden Fall als zuständigkeitsbegründendes Kriterium aus, weil weder behauptet wurde noch sonst aktenkundig ist, dass die beklagte Partei im Sprengel des Erstgerichtes (oder anderswo in Österreich) konkret schadensursächlich gehandelt hätte oder schadensvermeidend handeln hätte müssen.

Der damit verbleibende Anknüpfungspunkt des Erfolgsortes wird vom EuGH einschränkend ausgelegt, um die Gefahr der Annäherung an einen Klägergerichtsstand zu verhindern, zumal nach Art 4 Z 1 EuGVVO grundsätzlich die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig sind, in dessen Hoheitsgebiet die beklagte Partei ihren (Wohn-)Sitz hat. Demnach kommt als Erfolgsort nur jener Ort in Betracht, an dem es zu einem direkten Eingriff in das Rechtsgut des/der Geschädigten kommt und sich die Schädigung zuerst auswirkt; Folgewirkungen auf Person oder Vermögen des Geschädigten lassen dessen (Wohn-)Sitz auch dann nicht zum Erfolgsort werden, wenn sie sich gleichzeitig verwirklichen (RIS-Justiz RS0119142; 4 Ob 185/18m mwN). Ein zuständigkeitsbegründender Erfolgsort ist daher weder dort gegeben, wo der/die Geschädigte(n) einen Vermögensschaden in der Folge eines in einem anderen Vertragsstaat entstandenen Erstschadens erlitten zu haben behauptet, noch dort, wo die schädlichen Folgen eines Umstands spürbar werden können, der bereits einen Schaden verursacht hat, der tatsächlich an einem anderen Ort entstanden ist (RIS-Justiz RS0129066).

Dieses Konzept des Erfolgsortes bereitet allerdings Schwierigkeiten bei reinen Vermögensschäden. Da die Vermögensminderung in letzter Konsequenz immer am Wohnsitz des/der Geschädigten eintritt, würde ein (alleiniges) Abstellen auf dessen/deren „Vermögenszentrale“ regelmäßig zu einem Klägergerichtsstand führen. Der Vermögensabfluss am Sitz des Geschädigten ist deshalb nach der Rechtsprechung des EuGH für sich genommen nicht ausreichend, einen Schadenseintrittsort zu etablieren. Vielmehr wird für den Bereich der reinen Vermögensschäden vertreten, dass der Geschädigte an seinem Interessenmittelpunkt (Wohnsitz) nur dann klagen kann, wenn neben der Vermögensbeeinträchtigung an diesem Ort ein weiteres Element der unerlaubten Handlung in diesem Staat eingetreten ist oder hier gesetzt wurde. Erst wenn dieses weitere Element, das je nach unerlaubter Handlung verschiedene Ausprägungen erfahren kann, im Staat des Geschädigten gelegen ist, kommt es zum zuständigkeitsrechtlich beachtlichen Schadenseintrittsort in diesem Staat (8 Ob 75/18i mwN).

Ausgehend von diesen Grundsätzen hat der Oberste Gerichtshof in jüngster Zeit mehrfach in Fällen deliktischer Anlegerschädigung die Zuständigkeit des Wohnsitzgerichtes der jeweiligen klagenden Partei aufgrund weiterer, neben dem Zahlungsabfluss von einem österreichischen Bankkonto tretender Sachverhaltselemente bejaht (4 Ob 185/18m, 3 Ob 185/18d: Erwerb der

Kapitalanlage bzw. Eingehen der Verpflichtung in Österreich aufgrund von bei der österreichischen Kontrollbank notifizierten Prospektangaben; 8 Ob 75/18i: Eingehen der Verpflichtung in Österreich durch Unterfertigung von aus dem Ausland zugesendeten und dorthin retournierten Vertragsunterlagen). Diese zusätzlichen spezifischen Gegebenheiten wurden als ausreichend erachtet, das Art 7 Nr. 2 EuGVVO zugrunde liegende (rechtspolitische) Kriterium der besonderen Sach- bzw. Beweisnähe der Gerichte am Ort des Schadenseintritts zu erfüllen und den Deliktsgerichtsstand am Wohnsitzgericht des Klägers für den Beklagten vorhersehbar zu machen.

Überträgt man diese Wertungen auf die hier zu beurteilende Sachverhaltskonstellation, ist die internationale und örtliche Zuständigkeit des Erstgerichtes, wie dies vom Rekursgericht bereits zu 1 R 51/19d und zu 2 R 52/19h geschah, zu bejahen. Jene Verbraucher, welche ihre Ansprüche aus den „VW-Abgasmanipulationen“ der klagenden Partei abgetreten haben, haben nicht bloß eine behauptete Vermögensminderung an ihrem österreichischen Wohnsitz (als ihrer „Vermögenszentrale“) erfahren, sondern es sprechen auch noch weitere Umstände für eine Zuweisung der Zuständigkeit an die österreichischen Gerichte. So haben die Verbraucher das (von Anfang an mit der angeblich von der beklagten Partei als Herstellerin vorsätzlich bewirkten Manipulation behaftete) Fahrzeug in Österreich erworben. Dies geschah nach ihrem Vorbringen aufgrund von unrichtigen bzw. täuschenden Werbeaussagen der Beklagten (und/oder ihres Vertriebspartners), wobei sie damit ganz offenkundig in Österreich gesetzte oder zumindest auch auf Österreich ausgerichtete Werbemaßnahmen meinen (ON 1, AS 8). Die beklagte Partei beliefert den österreichischen Markt seit Langem über eine entsprechende Vertriebsstruktur (Generalimporteurin und Vertragshändler) in großem Stil mit den in ihrem Konzern produzierten Fahrzeugen; darunter befand sich bekanntermaßen auch eine Vielzahl solcher mit der von der klagenden Partei inkriminierten „Manipulation“. Sämtliche Verbraucher haben das nach ihren Behauptungen schadhafte - weil mit „Manipulationssoftware“ ausgestattete - Fahrzeug erstmals im Sprengel des Erstgerichtes übergeben erhalten. Damit ist auch dort der Schaden eingetreten.

Nicht zu überzeugen vermag das Argument, dass einige Verbraucher – welche ihre Ansprüche der klagenden Partei abgetreten haben - Gebrauchtwagen gekauft hätten und daher keinen Primärschaden, sondern einen (unmaßgeblichen) Folgeschaden (Sekundärschaden) geltend machten. Läge der Primärschaden ausschließlich beim ersten Abnehmer des Fahrzeugs, wäre eine Anwendung des Gerichtsstands des Art 7 Nr. 2 EuGVVO auf die beklagte Partei von vornherein so gut wie ausgeschlossen, weil die von ihr hergestellten Fahrzeuge nicht direkt (sozusagen „ab Werk“) vermarktet werden, sondern praktisch immer über Vertriebspartner (Generalimporteurin und Vertragshändler) an den österreichischen Endverbraucher gelangen. Inwiefern in der Sphäre dieser „Zwischen- bzw.

Durchlaufstationen“ ein Schaden erwachsen sein sollte, wenn es gelungen ist, das Fahrzeug ohne - durch die „Abgasmanipulation“ bedingten - Preisnachlass abzusetzen, ist nicht ersichtlich. Dasselbe muss auch für den Fall eines entsprechenden Weiterverkaufs auf dem Gebrauchtwagenmarkt gelten (OLG Linz 2 R 52/19h; aA OLG Wien 4 R 15/18g). Demnach kann es bei der Unterscheidung zwischen Primär- und Folgeschaden immer nur auf die Sphäre des konkreten Klägers ankommen, der eine ihn betreffende, in seinem Vermögen eingetretene Schädigung behauptet und dafür Ersatz fordert, und nicht auf den (fiktiven) Schaden irgendeines Fahrzeugvorbesitzers.

Aus diesen Gründen ist die internationale und örtliche Zuständigkeit des Erstgerichtes auch für die Entscheidung über die gegen die beklagte Partei gerichtete Klage zu bejahen und der angefochtenen Beschluss im Sinne einer Verwerfung der Unzuständigkeitseinrede abzuändern.

Dieses Ergebnis steht in Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung des Rekursgerichtes zur Zuständigkeit für Schadenersatzklagen gegen die beklagte Partei aufgrund des sogenannten „Abgasmanipulationsskandals“ (1 R 34/17a, 4 R 30/18m, 3 R 35/18i, 1 R 46/18t, 3 R 38/18f, 4 R 53/18v, 4 R 74/18g, 2 R 77/18h, 4 R 89/18p, 2 R 52/19h), aber auch mit der diesbezüglichen Judikatur der Oberlandesgerichte Wien (1 R 15/19m mwN) und Graz (4 R 84/18g mwN) sowie mit Literaturstimmen (*Waldner*, Nur ein bisschen schmutzig?, VbR 2017, 89 [93]; *Schacherreiter*, Die internationale Zuständigkeit für Klagen aus der VW-Abgasmanipulation, VbR 2018, 178).

Da Gegenstand der Klage und der Schriftsätze vom 12. Dezember 2018 und vom 21. Jänner 2019 sowie der Streitverhandlung vom 1. März 2019 nicht ausschließlich die internationale Zuständigkeitsthematik war, liegt insofern kein abgrenzbarer, nur dem Zwischenstreit über die Zuständigkeit zuordenbarer Verfahrensaufwand vor, den die im Zwischenstreit unterlegene beklagte Partei der klagenden Partei gemäß § 41 ZPO zu ersetzen hätte. Mit seinem Rekurs im Kostenpunkt ist die klagende Partei daher auf den in Punkt 3. der abgeänderten erstinstanzlichen Entscheidung enthaltenen Kostenvorbehalt (§ 52 ZPO) zu verweisen.

Die Entscheidung über die Kosten des Rekursverfahrens gründet auf §§ 41, 50 ZPO und § 21 RATG.

Der ordentliche Revisionsrekurs ist zulässig, weil, soweit ersichtlich, noch keine höchstgerichtliche Entscheidung zur Frage vorliegt, ob die beklagte Partei wegen der ihr angelasteten „Abgasmanipulation“ in Österreich verklagt werden kann. Diese Frage stellt sich auch in anderen Verfahren und wird von einem Teil der Lehre (*Oberhammer*, Deliktgerichtsstand am Erfolgsort reiner Vermögensschäden, JBl 2018, 750) konträr

beantwortet

---

**Oberlandesgericht Linz, Abteilung 6**  
**Linz, 2. Mai 2019**  
**Dr. Ewald Greslehner, Richter**

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG